



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Raumordnerische Beurteilung
für den geplanten Steinbruch „Fischersberg“**

Fa. SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co.

KG

in

Untermarchtal / Ehingen-Kirchen

Landkreis Alb-Donau-Kreis

Regierungspräsidium Tübingen

20. September 2022

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
1	Tenor	4
2	Nebenbestimmungen.....	6
3	Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung	6
II	Begründung	7
1	Sachverhalt.....	7
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	7
1.2	Vorhabenbegründung	10
1.3	Übersicht über den Verfahrensablauf	10
1.4	Antragsunterlagen.....	17
2	Rechtliche Würdigung.....	21
2.1	Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab.....	21
2.2	Belange der Rohstoffsicherung.....	23
2.3	Raumordnerische Belange außerhalb des Umweltbereichs	32
2.4	Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung.....	37
2.5	Raumordnerische Gesamtabwägung.....	49
III	Abschließende Hinweise.....	54
1	Rechtliche Wirkung der Raumordnerischen Beurteilung.....	54
2	Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung.....	54
3	Kostenentscheidung	55
4	Unterrichtung der Beteiligten	55

Abkürzungsverzeichnis

BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998
G	Grundsatz der Raumordnung
HNB	Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002
LGRB	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LplG	Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003
LRA	Landratsamt
PS	Plansatz
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
UNB	Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.
VBG	Vorbehaltsgebiet
VRG	Vorranggebiet
WSG	Wasserschutzgebiet
Z	Ziel der Raumordnung

I Entscheidung

1 Tenor

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt:

- 1.1 Unter den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen und Nebenbestimmungen ist der geplante Steinbruch Fischersberg in Ehingen-Kirchen / Untermarchtal mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.
- 1.2 Zu dem im Regionalplan Donau-Iller rechtskräftig festgesetzten Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ ist ein Mindestabstand von 50 m zur Abbaukante einzuhalten. Die westliche Grenze des Windkraftvorranggebietes verläuft entlang des Waldrandes zu den landwirtschaftlichen Flächen. Der Mindestabstand von 50 m ist vom Waldrand aus nach Westen (in den Wald hinein) zu bemessen.
- 1.3 Das zuständige Landratsamt Alb-Donau-Kreis kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Mindestabstand auf 30 m reduzieren, wenn die in den Sprenggutachten
 - Geotechnisches Gutachten zum erforderlichen Abstand der Abbaukante von den Windkraftvorrangflächen vom 29.01.2019 von der Henke und Partner GmbH
 - Sprengerschütterungsprognose vom 27.01.2019 von Herrn Herzog
 - Sprengerschütterungsprognose / WEA vom 02.06.2022 von Prof. Dr.-Ing. Heiko Rahm
 - Sprengtechnisches Gutachten über die Entstehung und Vermeidung von Steinflug auf die Umgebung durch Sprengarbeiten insbesondere auf in der Nähe geplante Windkraftanlagen im Steinbruch Fischersberg vom 14.03.2022 von Herrn Olaf Hoyer

- Geotechnisches Gutachten zur Standsicherheit der Steinbruchabbauböschung unter Berücksichtigung einer Windkraftanlage im Nahbereich für das projektierte Abbaugelände „Fischersberg“ vom 13.04.2022 von Prof. Dipl.-Ing. Rolf Schrodi

aufgeführten Auflagen und ggf. weitere notwendige Auflagen, eingehalten werden. Bei Reduzierung des Mindestabstandes auf 30 m ist durch Nachweis und ggf. Auflagen sicherzustellen, dass durch den Kalksteinabbau und durch Sprengungen im Kalksteinbruch

- a. keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung des festgesetzten Vorranggebiets Windkraft erfolgen und
- b. Windräder jeder Art und Größe innerhalb des gesamten Windkraftvorranggebietes jederzeit baulich errichtet und betrieben werden können.

- 1.4. Der Werksstandort befindet sich wie auf Seite 9 dieser Entscheidung dargestellt, südwestlich angrenzend an das Abbaugelände.
- 1.5. Um auszuschließen, dass es aufgrund der Sprengungen im geplanten Steinbruch zu Schäden an den landeseigenen Liegenschaften Schloss und Domäne Mochental kommt, ist vor Inbetriebnahme des neu geplanten Steinbruchs Fischersberg ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Die Kosten des Beweissicherungsverfahrens hat der Vorhabenträger zu tragen.
- 1.6. Die zum Raumordnungsverfahren vorgelegten Unterlagen der Entwicklungs- und Freiraumplanung Eberhard + Partner GbR Landschaftsarchitekten mit Datum vom 15.11.2021, am 03.06.2022 durch drei Sprenggutachten ergänzt, sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung.

2 Nebenbestimmungen

- 2.1 Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen, wenn deren Notwendigkeit im Zulassungsverfahren festgestellt wird.
- 2.2 Die Bodenfunktionen sollen soweit möglich wiederhergestellt werden. Eine abschließende Abstimmung mit den Belangen des Grundwasser- und Naturschutzes ist im Zulassungsverfahren zu treffen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass durch den Gesteinsabbau, die Rekultivierung und den Betrieb des geplanten Schotterwerks keine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.
- 2.3. Die Erschließungsstraße ist auf einer Länge von mindestens 30 m und einer Breite von 6 m auszubauen und bituminös zu befestigen. Der weitere Verlauf des Weges ist ebenfalls bituminös zu befestigen.

3 Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung

Diese raumordnerische Beurteilung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Frist kann jeweils um höchstens fünf weitere Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird und sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und sachlichen Verhältnisse nicht geändert haben.

II Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG plant den Aufschluss eines neuen Steinbruchs im Bereich Fischersberg als Ersatz für den auslaufenden Steinbruch in Kirchen. Außerdem ist die Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung und Verarbeitung des gewonnenen Rohstoffs (neuer Werksstandort) sowie die erforderliche Zufahrt zum neuen Steinbruch Fischersberg geplant.

Der geplante Standort Fischersberg liegt zwischen Ehingen-Kirchen und Untermarchtal nördlich der B 311 auf den Gemarkungen Untermarchtal und Ehingen-Kirchen. Der Standort steigt von Westen nach Osten von ca. 550 m ü.NN auf ca. 590 m ü.NN an.

Die Größe der geplanten Abbaufäche beträgt rund 31 ha und ist komplett bewaldet. Im Westen und im Osten grenzt das Abbaugebiet an Acker- und Grünlandflächen, im Norden an das Waldgebiet Basamshart sowie im Süden an einen schmalen Waldriegel und landwirtschaftliche Nutzflächen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Steinbruch, in welchem Schotter- und Kalkstein für Industrieprodukte (beispielsweise die Trinkwasseraufbereitung, Glasherstellung, Rauchgasentschwefelung, Baustoffherstellung, etc.), Bauprodukte (beispielsweise für den Straßenbau, Hoch- und Tiefbau, Flussbau, Garten- und Landschaftsbau, etc.) und landwirtschaftliche Produkte (beispielsweise für die Düngerproduktion und die Stallhygiene) abgebaut werden soll. Hierfür ist es notwendig, dass der abgebaute Kalkstein eine Rohstoffqualität eines reinen und hochreinen Kalksteins besitzt (Massenkalk).

Die Absatzgebiete befinden sich größtenteils lokal und regional um das Abbaugebiet. Mehr als die Hälfte der gewonnenen Rohstoffe verbleiben auf dem Gebiet der großen Kreisstadt Ehingen und der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen. Es wird eine jährliche Produktionsmenge von rund 400.000 – 500.000 Tonnen verwertbare Förderung angestrebt, was einem voraussichtlichen Abbauzeitraum von 30 Jahren entspricht.

Der Abbau wird in Form eines konventionellen Festgesteinsabbaus auf mehreren Sohlen entwickelt. Das bedeutet, dass nach der Rodung des Waldes und der Beseitigung und Zwischenlagerung der Deckschichten, die Rohstoffgewinnung durch Bohren und

Sprengen erfolgt. Dazu werden lagerstättenabhängig Abbausohlen mit Mächtigkeiten zwischen 15 und 25 m angelegt. Im Regelbetrieb finden ein bis zwei Mal pro Woche Sprengungen statt.

Das gelöste Gestein wird mit Hilfe von Baggern, Radladern und Muldenkippern zur Vorbrechanlage transportiert. Das vorgebrochene Gestein wird anschließend den Aufbereitungsanlagen mittels einer Förderbandanlage zugeführt.

Da für die bestehende Aufbereitungsanlage für den abgebauten Rohstoff am Standort „Gelber Stein“ in Kirchen die baurechtliche Privilegierung mit der Beendigung des Abbaus am Standort Kirchen entfällt, ist am neuen Standort Fischersberg eine zusätzliche Fläche außerhalb der Abbauflächen mit rund 3,5 ha für einen neuen Werksstandort notwendig. Der neue Werksstandort Fischersberg wird aus einer entsprechenden Infrastruktur (Zufahrt, Lager für Hilfs- und Betriebsstoffe, Sprengstofflager, Trafostation und Stellplätze), Aufbereitungsanlagen (Brecheranlagen – Primär, Sekundär und Tertiär, Vorsiebaufbereitung, Industriesandanlage für Körnungen und Mehle, Düngekalkanlage, Siloanlagen, Verladung, Entstaubungsanlagen, Produktlagerflächen), und Nebeneinrichtungen (u.a. Sozialgebäude, Werkstatt, Tankstelle, Waage, Waschplatz) bestehen. Der neue Werksstandort soll südöstlich zum Abbaugebiet angegliedert werden.

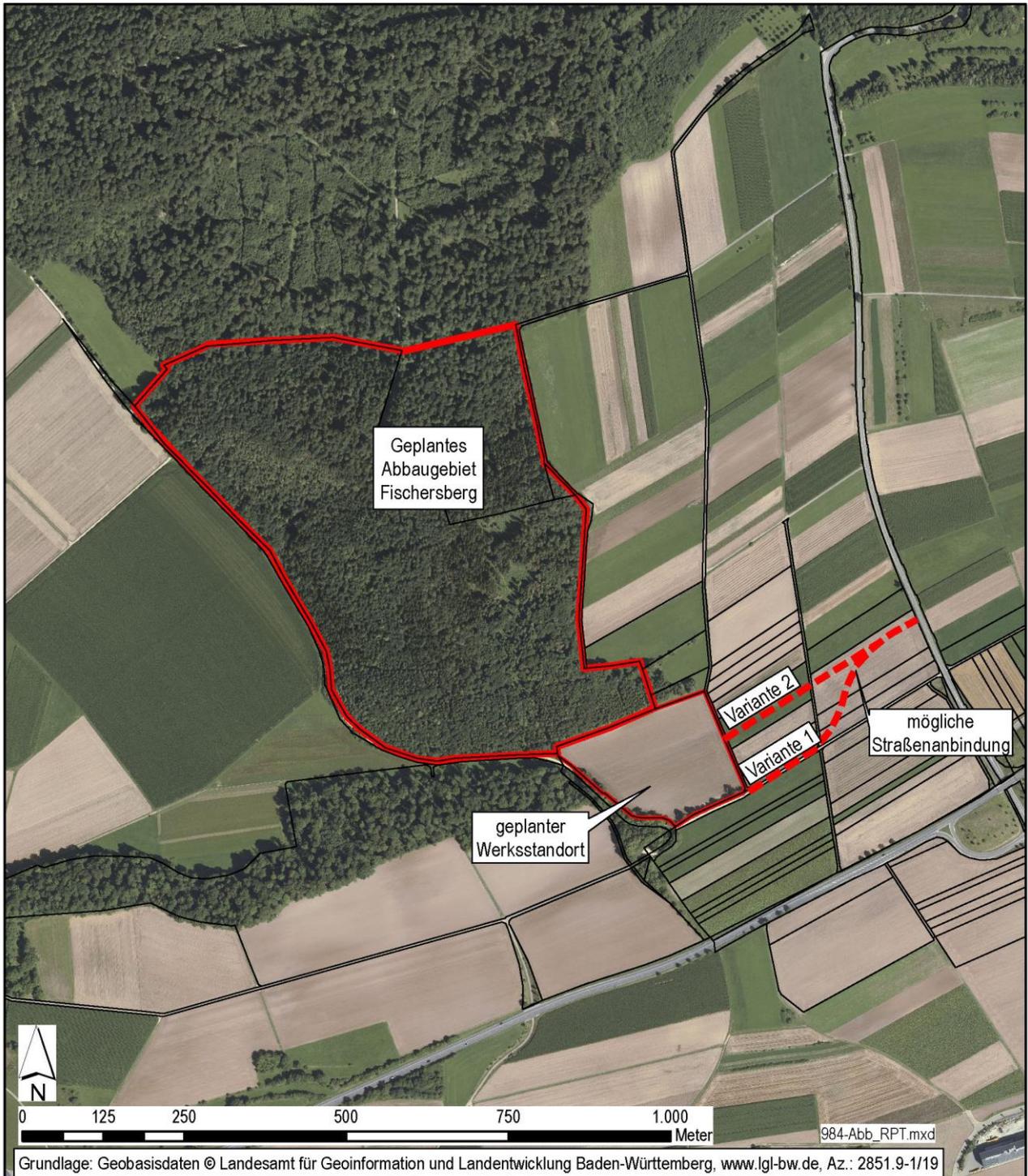
In den ersten Jahren des Betriebs des neuen Steinbruch Fischersberg muss das zur Verarbeitung abgebaute Material voraussichtlich noch übergangsweise in das alte Werk beim gelben Stein in Kirchen transportiert werden.

Bis die endgültigen stationären Anlagen am Standort „Fischersberg“, eine sog. Vorbrechanlage sowie eine neue Körnungsanlage, fertig gestellt sind, werden jährlich ca. 100.000 Tonnen Material mittels LKW in den bestehenden Steinbruch in Kirchen gefahren.

Es wird mit einem Übergangszeitraum von 10 bis 15 Jahren gerechnet.

Außerdem müssen im Zuge des Restabbaus zur vollständigen Lagerstättennutzung in Kirchen unter Umständen Qualitäten aus dem neuen Steinbruch Fischersberg zugefahren werden, um die entsprechenden Produktqualitäten herstellen zu können.

Die Verkehrserschließung des Vorhabens ist von der K 7344 zwischen der B 311 und Kirchen über eine neue Zufahrt geplant.



1.2 Vorhabenbegründung

Aktuell betreibt die Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG südwestlich von Ehingen-Kirchen einen Steinbruch am Standort „Gelber Stein“. Der Vorhabenträger führt aus, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Abbau bis 2030, und die daran anschließende Rekultivierung bis 2045, vorliege. Im aktuellen Abbaubereich seien jedoch nicht verwertbare geologische Schichten entdeckt worden, die wirtschaftlich nicht nutzbar seien und die Gewinnung des unterliegenden, abbauwürdigen Kalksteins verhindern würden. Außerdem habe die Nachfrage nach Kalkstein in den letzten Jahren überproportional zugenommen. Nach Einschätzung des Vorhabenträgers hat sich dadurch die Restlaufzeit des genehmigten Abbaus auf nur noch ca. 5 Jahre verkürzt.

Der Vorhabenträger benötigt zur Sicherung seines Betriebs daher dringend eine Erweiterungsfläche. Eine Erweiterung am bestehenden Standort „Gelber Stein“ scheidet aus mehreren Gründen aus. In südwestlicher Richtung stünden denkmalschutzrechtliche Belange (keine weitere Annäherung an das Schloss Mochental) entgegen und nach Nordosten stünde der erforderliche und einzuhaltende Schutzabstand gegenüber der Ortslage Kirchen einer Erweiterung entgegen.

Es wurde eine umfangreiche Standortalternativenprüfung im Umkreis von 10 km um den aktuellen Abbaustandort in Ehingen-Kirchen vorgenommen. Insgesamt wurden 11 Standorte, die aus rohstoffgeologischer Sicht für einen Abbau potentiell in Frage kommen würden, untersucht. Im Ergebnis wurde der Standort Fischersberg nach Durchführung aller Abwägungs- und Beurteilungskriterien als der geeignetste Standort identifiziert.

1.3 Übersicht über den Verfahrensablauf

1.3.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens

Am 19.10.2015 hat sich der Vorhabenträger erstmals an das Regierungspräsidium Tübingen gewandt und den neuen Standort Fischersberg vorgestellt. Dabei wurde festgestellt, dass für den geplanten neuen Steinbruch Fischersberg ein Raumordnungsverfahren notwendig sei, denn ohne Raumordnungsverfahren wäre ein Abbau am neuen Standort Fischersberg erst dann möglich, wenn der neue Regionalplanentwurf

vom zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Wohnung genehmigt ist. Da der Vorhabenträger jedoch weiterhin Planungssicherheit benötigt und somit ein Zuzwarten bis zur Genehmigung des Regionalplanentwurfs nicht möglich ist, ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich. Alle gesetzlichen und regionalplanerischen Voraussetzungen zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wurden vom Vorhabenträger erfüllt und liegen vor.

Am 14.11.2017 fand eine weitere Besprechung mit der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens statt.

Am 17.07.2018 wurde ein Scopingtermin zum Raumordnungsverfahren für den geplanten Steinbruch Fischersberg im Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm durchgeführt.

Mit Schreiben vom 23.08.2018 hat die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen eine Reihe von Einzelpunkten aufgelistet, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, der Behördenbesprechung, sowie den Unterlagen des Scopingtermins, ergeben haben. Auf das Schreiben vom 23.08.2018 des Regierungspräsidiums Tübingen wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 hat die Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, den Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 18 und § 19 LplG gestellt.

1.3.2 Einleitung des Verfahrens

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen (Raumordnungsbehörde) vom 01.12.2021 wurde das Raumordnungsverfahren nach § 19 Abs. 4 und Abs. 5 LplG förmlich eingeleitet, indem es die entsprechenden Antragsunterlagen an das Bürgermeisteramt Untermarchtal und das Bürgermeisteramt Ehingen (Donau), mit der Bitte um Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Unterlagen für einen Monat, versandt hat.

Ebenfalls mit Schreiben vom 01.12.2021 hat das Regierungspräsidium Tübingen (Raumordnungsbehörde) nachfolgende Träger öffentlicher Belange, mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 28. Januar 2022, angehört.

- Bürgermeisteramt Munderkingen
- Bürgermeisteramt Obermarchtal

- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehingen
- Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis
- Regionalverband Donau-Iller
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 – höhere Forstbehörde
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V.
- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ulm
- Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Regierungspräsidium Tübingen wurde beteiligt:

- Referat 32 (Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung)
- Referat 42 (Steuerung und Baufinanzen)
- Referat 52 (Gewässer und Bodenschutz)
- Referat 55 (Naturschutz- Recht)
- Referat 56 (Naturschutz und Landschaftspflege)

Am 06.12.2021 hat das Regierungspräsidium Tübingen eine Pressemitteilung zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens für den geplanten Steinbruch Fischersberg herausgegeben. Außerdem wurden die Antragsunterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidium Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

1.3.3 Anhörung und Beteiligung

Neben den Trägern öffentlicher Belange haben auch Privatpersonen die Möglichkeit gehabt, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Stellungnahmen oder Einwendungen von Privatpersonen.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat eine koordinierte Stellungnahme abgegeben. Hierbei verweist der Fachbereich Forst darauf, dass auf der gesamten geplanten Abbaufäche von ca. 31 ha Waldfläche betroffen sei. Der Wald stehe im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und werde regulär bewirtschaftet. Das Abbaugelbiet liege im Erholungswald Stufe 1b und 2 und es sei im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts von Forst BW eine Habitatbaumgruppe und ein Waldrefugium, sowie ein Naturdenkmal betroffen. Durch das geplante Vorhaben seien entsprechende Umweltauswirkungen zu erwarten, allerdings könne diesen durch entsprechende Vermeidungs-/Minderungs-/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Der Fachbereich Naturschutz führt aus, dass die eingereichten Unterlagen bereits eine sehr hohe Qualität und Detailschärfe besäßen, sodass die artenschutzrechtlichen Belange bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens abgeschätzt werden können. Die beiden betroffenen und streng geschützten Arten der Haselmaus und Zauneidechse seien kein unüberwindbares Hindernis für den Neuaufschluss des Steinbruchs. Details zum konkreten Umgang mit artenschutzrechtlichen Gegebenheiten seien im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu bearbeiten. Aus Sicht des Naturschutzes bestünden keine Bedenken zum neu geplanten Steinbruch Fischersberg. Der Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz weist darauf hin, dass die Prognose zu Staubemissionen und –immissionen vom 31.03.2020 noch auf die aktuelle Fassung der TA-Luft anzupassen sei. Ferner seien noch die Auswirkungen von Steinflug bei Sprengungen auf Windkraftanlagen und die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Steinbruchbetrieb (z.B. Eiswurf im Winter) zu ergänzen.

Der Fachbereich Straße regt an, nach dem Bau der neuen Erschließungsstraße den vorhandenen Weg mit der Flst. Nr. 1230/1 dauerhaft zu schließen. Die Entscheidung hierüber obliege der Stadt Ehingen. Ferner sei zu prüfen, ob Vereinbarungen über Baukosten erforderlich seien, und im Einmündungsbereich sei die Erschließungsstraße auf eine Länge von mindestens 30,00 m und eine Breite von 6,00 m auszubauen und bituminös zu befestigen. Der weitere Verlauf des Weges sei ebenfalls bituminös zu befestigen.

Der Fachbereich Naturschutz regt an, die Variante 1 der Zufahrtsstraßen weiter zu verfolgen, da hier weniger Fläche versiegelt werde und ein Teil auf dem bereits vorhandenen Schotterweg verlaufe. Außerdem bestünde ein Konflikt mit der besonders geschützten Feldlerche, für die artenschutzrechtliche Maßnahmen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für einen Straßenneubau notwendig werden.

Der Fachbereich Landwirtschaft verweist darauf, dass rund 7,25 ha landwirtschaftliche Fläche für die Landwirtschaft entzogen wird. Insgesamt sei in den letzten Jahren eine hohe Flächenumnutzung von landwirtschaftlichen Flächen festzustellen. Der Vorhabenträger solle daher den notwendigen landwirtschaftlichen Flächenverlust in Quantität und Qualität vollständig beschreiben, und Maßnahmen zur Minimierung umsetzen. Die rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen sollten nach Betriebsaufgabe innerhalb eines Jahres an Landwirte im Sinne des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes Baden-Württemberg veräußert werden.

Der Fachbereich Boden- und Grundwasserschutz führt aus, dass der neue Standort in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Munderkingen“ liege und durch den Abbau die Schutzfunktion der Deckschicht entfalle, welche aber durch die Rekultivierung wiederhergestellt werde. Mögliche betriebsbedingte Risiken würden durch entsprechende Schutzvorkehrungen vermieden. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser seien nicht zu erwarten. Außerdem sei aufgrund der nicht ausreichenden Datenlage im Moment davon auszugehen, dass die untere Wasserbehörde einen Abstand von 2,00 m zum Grundwasserhöchststand fordern werde. Die maximale Abbautiefe werde im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Die Stadt Ehingen (Donau) begrüßt das Vorhaben und erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Amt für Vermögen und Bau führt aus, dass nicht beurteilt werden könne, ob es aufgrund der Sprengungen im geplanten Steinbruch zu Schäden an den landeseigenen Liegenschaften Schloss und Domäne Mochental kommen kann. Dies wäre im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens festzuhalten.

Das Landesamt für Denkmalpflege erklärt, dass aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, solange kein Förderband und keine Seilbahn zwischen dem neuen Standort Fischersberg und der Brecheranlage am alten Standort in Ehingen ausgeführt wird. Aus diesem Grund sei auch ein Transport mit dem LKW zu bevorzugen.

Der Kreisbauernverband führt aus, dass mit Ausgleichsflächen umsichtig für die Landwirtschaft umgegangen werden sollte, nachdem die beplanten Flächen wieder rekultiviert werden sollen. Auch sollte die Zufahrtsstraße so geplant werden, dass sie keine Äcker durchschneidet und sich – soweit möglich – an den Feldgrenzen orientiert.

Der Regionalverband Donau-Iller führt in seiner Stellungnahme wie folgt aus:

„... Das geplante Abbaugelbiet befindet sich außerhalb von Vorrang - und Vorbehaltsgebieten der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen. Die rechtskräftige 3. Teilfortschreibung des Regionalplans „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ enthält in Plansatz 3.2.2 ein Konzentrationsziel für den großräumigen Abbau von Rohstoffen auf die festgelegten Vorrang und- und Vorbehaltsgebiete. In begründeten Ausnahmefällen ist ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau auch außerhalb dieser Gebiete möglich. Die Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG hat den Nachweis für eine Ausnahmeregelung erbracht. Somit steht dieses Ziel der Raumordnung dem Vorhaben nicht mehr entgegen.

Das geplante Abbaugelbiet des Steinbruchs Fischersberg liegt im Bereich eines im aktuellen Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans dargestellten Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen (VRG-A), sowie des östlich angrenzenden Vorbehaltsgebietes für den Abbau von Rohstoffen (VBG-A) „Ehingen-Kirchen.“ Unmittelbar östlich der geplanten Abbaufächen grenzt die Vorrangfläche für Windkraftanlagen „Ehingen-Deppenhausen“ der 5. Teilfortschreibung zur Nutzung der Windkraft an. Der geplante Geltungsbereich des Abbaugelbietes geht über diese geplanten regionalplanerischen Festsetzungen der Regionalen Rohstoffsicherung hinaus.

Der Regionalplan enthält keine Vorgabe im Hinblick auf eine zwingend erforderliche Situierung des gesamten Rotors einer WEA innerhalb des Vorranggebietes für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang die Flächenunschärfe der regionalplanerischen Festlegung zu berücksichtigen. Somit

kann aus unserer Sicht auch der in den vorliegenden Unterlagen als an das Vorranggebiet angrenzend dargestellte Grenzverlauf der geplanten Abbaufäche noch als zulässiger Standortbereich für eine Windkraftanlage (Mastfuß) angesehen werden. In den Planunterlagen wird die Abbaufäche am Übergang zwischen wald- und landwirtschaftlich genutzter Offenlandfläche abgegrenzt und hält somit keinen Abstand zum Wind-Vorranggebiet. Dies stellt aus unserer Sicht einen Zielverstoß gegen Plansatz B X 2.3.1 der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ dar:

Z „Innerhalb dieser Gebiete können regionalbedeutsame Windkraftanlagen gebaut und betrieben werden. Nutzungen und Vorhaben, die dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamen Windkraftanlagen entgegenstehen, sind nicht zulässig.“

Die Berücksichtigung einer Abstandsfläche zum rechtskräftigen Vorranggebiet halten wir daher für unbedingt erforderlich. Der gutachterlichen Einschätzung zur Sprengerschütterungsprognose folgend, müsste die geplante Abbaufäche im Osten mindestens um 50 Meter zurückgenommen werden. Aufgrund der mittlerweile zumeist deutlich größeren Rotordurchmesser von WEA 140 bis 170 m) könnten sich bei einem zu geringen Abstand der Abbaufäche zu einer WEA bei „ungünstigem“ Rotorüberstrich Teile des Rotorblatts zum Sprengzeitpunkt über dem Sprengort befinden. Ob dies Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit von WEA im Vorranggebiet haben kann, entzieht sich unserer Kenntnis. Wie bitten daher um entsprechende Klarstellung.

Direkt nördlich an das geplante Abbauggebiet angrenzend, sieht der Anhörungsentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor. Dessen Abgrenzung ist in diesem Bereich deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Großes Lautertal und Landgericht“. Im Zuge der Umweltprüfung zur Gesamtfortschreibung wurden die Auswirkungen der Abbaubereiche auf das FFH-Gebiet bereits abgeschätzt. Durch die gewählte Ausdehnung sind für den Abbaubereich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Zur Minimierung wird auf nachgelagerte Verfahren verwiesen.

Der geplante Abbaubereich grenzt westlich und nördlich an ein geplantes Vorbehaltsgebiet für Erholung (VBG), das u.a. aufgrund der Wirkräume der zahlreichen im Umfeld liegenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmale sowie der insgesamt hohen Bedeutung des Gebietes für die landschaftsgebundene Naherholung abgegrenzt wurde. Entsprechend sollte die raumbedeutsame Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild insgesamt und der vorübergehende Verlust des Raumes als Erholungsgebiet berücksichtigt und bestmöglich minimiert werden. Aus Sicht des Regionalverbandes

muss deshalb der mögliche Werkstandort West (Variante 2) abgelehnt werden. Mit Werksstandortvariante 1 wäre auch der Verlust des geplanten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft bei dieser Standortwahl vermeidbar.

Aufgrund der Überlagerung des geplanten Abbaugebietes mit dem Wasserschutzgebiet „WSG 211 Munderkingen“ der Zone III erscheint fraglich, ob negative Auswirkungen auf die Wasservorkommen mit einem lediglich geringen Grundwasserflurabstand von einem Meter ausgeschlossen werden können.

Insgesamt ist zu beachten, dass die endgültige Genehmigung der o.g. geplanten regionalplanerischen Festsetzungen in Abhängigkeit des Ergebnisses der weiteren Abwägung zum Anhörungsverfahren der Gesamtfortschreibung, der endgültigen Entscheidung des Gremiums des Regionalverbandes sowie der Genehmigungsbehörden steht. Die Gebietsabgrenzungen könnten sich im Verfahren noch ändern oder sogar vollständig entfallen. Auch die Ergebnisse des vorliegenden Raumordnungsverfahrens werden dabei im Anhörungsverfahren zu berücksichtigen sein.“

1.4 Antragsunterlagen

Grundlage und Bestandteil dieser raumordnerischen Beurteilung sind die vom Vorhabenträger bzw. dem beauftragten Büro Entwicklungs- und Freiraumplanung Eberhard + Partner GbR Landschaftsarchitekten mit Datum vom 15.11.2021, und am 03.06.2022 durch drei Sprenggutachten ergänzten, vorgelegten Unterlagen. Diese umfassen:

- „Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren Stand November 2021“ zum geplanten Steinbruch Fischersberg – ROV Erläuterungsbericht
- Anlage 1 Ergebnis-Niederschrift des Scopingermis
- Anlage 2.1 Kurzbericht zur geologischen und rohstoffgeologischen Abgrenzung
- Anlage 2.2 Bericht zur geologischen und rohstoffgeologischen Abgrenzung
- Anlage 2.3 Bestimmung der maximalen Abbautiefe
- Anlage 3.1 Datenblätter der 11 möglichen Abbaustandorte
- Anlage 3.2 Karten der Standortauswahl
- Anlage 4.1 Voreinschätzung des arten- und gebietsschutzrechtlichen Konfliktpotenzials möglicher Abbauflächen im Raum Ehingen-Kirchen
- Anlage 4.2 Bestanduntersuchung zum Arten- und Biotopschutz Phase II

- Anlage 4.3 Artenschutzfachbeitrag
- Anlage 4.4 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 7622-341 „Großes Lautertal und Landgericht“
- Anlage 5.1 Geotechnisches Gutachten zum erforderlichen Abstand der Abbaukante von Windkraftanlagen für das projektierte Abbaugebiet „Fischersberg“
- Anlage 5.2 Sprengerschütterungsprognose/WEA
- Anlage 5.3 Sprengerschütterungsprognose
- Anlage 6 Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm
- Anlage 7 Staubemissionsprognose
- Anlage 8 Erschließung

Am 03.06.2022 wurden vom Antragsteller per E-Mail noch nachfolgende Gutachten nachgereicht und ebenfalls zum Bestandteil der Antragsunterlagen gemacht

- Sprengerschütterungsprognose / WEA vom 02.06.2022 von Prof. Dr.-Ing. Heiko Rahm
- Sprengtechnisches Gutachten über die Entstehung und Vermeidung von Steinflug auf die Umgebung durch Sprengarbeiten insbesondere auf in der Nähe geplante Windkraftanlagen im Steinbruch Fischersberg vom 14.03.2022 von Herrn Olaf Hoyer
- Geotechnisches Gutachten zur Standsicherheit der Steinbruchabbauböschung unter Berücksichtigung einer Windkraftanlage im Nahbereich für das projektierte Abbaugebiet „Fischersberg“ vom 13.04.2022 von Prof. Dipl.-Ing. Rolf Schrodli.

Zu den vorgenannten Sprenggutachten wurden der Regionalverband Donau-Iller und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis am 22.06.2022 erneut angehört. Der Regionalverband hat mitgeteilt, dass ihm *„...eine Beurteilung der Gutachten und deren Ergebnisse fachlich nicht möglich ist. Der Mindestabstand in Metern der zwischen einem Steinbruch mit Sprengbetrieb und einer Windenergieanlage einzuhalten ist, kann deshalb von uns fachlich nicht beurteilt werden. Es liegen uns jedoch auch keine Erkenntnisse vor, an den in den vorliegenden Gutachten enthaltenen Aussagen zu zweifeln.*

Die Einhaltung eines Mindestabstands ist nach unserer Auffassung von der Grenze des rechtskräftigen Vorranggebietes für die Nutzung der Windkraft aus von und zum geplanten Steinbruch einzuhalten und kann nicht innerhalb des Vorranggebietes liegen. Der Regionalplan enthält keine Vorgaben hinsichtlich einer Situierung beispielsweise des Rotors einer Windenergieanlage innerhalb der gebietlichen Festlegung. Auf der Ebene der Regionalplanung ist die Maßstäblichkeit und eine damit einhergehende Grobkörnigkeit bei der Betrachtung zu berücksichtigen. Demzufolge können die äußeren Abgrenzungen eines Vorranggebietes keine starren, metergenauen Grenzen für die Rotorflächen von Windkraftanlagen sein.

Auch wenn der Wald kein Planungskriterium unserer Teilfortschreibung Wind war, so spricht doch die Darstellung dafür, dass die Grenze des Vorranggebietes am Waldrand entlang zu den landwirtschaftlichen Flächen verläuft. Ein einzuhaltender Mindestabstand würde demnach von dort aus gemessen nach Westen und somit im Wald zu liegen kommen.

Der Mindestabstand zu Gebieten der regionalen Rohstoffsicherung wurde im Rahmen der Planungen zur 5. Teilfortschreibung mit 30 m berücksichtigt, nur bei einem Rohstoffabbau mit Sprengungen hingegen ein erhöhter Mindestabstand von 300 m. Die nun in diesem konkreten Fall vorgelegten Gutachten begründen Mindestabstände von unter oder knapp unter 30 m, wenn die gleichzeitig angeführten Auflagen und weitere Maßnahmen eingehalten werden.

Einem geplanten Rohstoffabbau könnten wir deshalb aus regionalplanerischer Sicht zustimmen, wenn ein Mindestabstand vom Waldrand bzw. Rand der landwirtschaftlichen Flächen von mindestens 30 m nach Westen eingehalten wird und zudem die in den beiliegenden Gutachten genannten Auflagen und weiteren Maßnahmen beim Abbau berücksichtigt werden müssen. Die Berücksichtigung der Auflagen bspw. für Sprengungen müssen spätestens ab dem Zeitpunkt einer Errichtung von angrenzenden Windenergieanlagen eingehalten werden. Notwendige Abstandsstreifen, in denen kein Abbau vorgesehen ist, können in diesem Mindestabstand enthalten sein.“

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis führt aus, dass

„In Abhängigkeit von den unterschiedlichen Fragestellungen, den unterschiedlichen Annahmen und den unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben ergeben sich unterschiedliche Mindestabstände, die zwischen der Abbaukante und den Windkraftanlagen einzuhalten sind. Während eine Standsicherheit der Steinbruchabbauböschung bereits bei einem Abstand der Windkraftanlage von ca. 25 Metern errechnet wird, liegt

der Mindestabstand aufgrund des Steinflugs bei ca. 50 Metern und aufgrund der Sprengerschütterungen je nach Gutachten zwischen 50 und 60 Metern. ... Denkbar wären z.B. Maßnahmen zur Minimierung von Sprengerschütterungen und Steinflug wie auch Maßnahmen bei Eiswurfgefahr oder Schattenwurf der Windkraftanlagen. Details hierzu müssten im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.“

2 Rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erfolgt auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- Raumordnungsverordnung vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- Landesplanungsgesetz vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert am 21.12.2021 (Gbl S. 329,360)

Gemäß § 15 Raumordnungsgesetz - ROG - in Verbindung mit § 18 Abs.1 Landesplanungsgesetz - LplG - führt die höhere Raumordnungsbehörde für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben), die in der o.a. Raumordnungsverordnung - RoV - in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind, in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch.

Nach § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung stellen andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr ein raumordnungspflichtiges Vorhaben dar.

Vorliegend beansprucht das geplante Vorhaben insgesamt rund 31,5 ha Wald. Davon sind ca. 8,6 ha naturferner Nadelwald, ca. 22,6 ha naturferner Mischwald und ca. 0,3 ha Schlagflur. Der Werksstandort beansprucht rund 3,5 ha Ackerfläche und die Zufahrt beansprucht rund 0,27 ha Ackerfläche und rund 0,06 ha Grünland.

Somit liegt eine beanspruchte Gesamtfläche von über 10 ha vor. Das Vorhaben ist raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung.

Außerdem sind raumordnerische Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans (LEP) sowie des Regionalplans Donau-Iller, seiner 3. Teilfortschreibung Bodenschätze sowie der 5. Teilfortschreibung Windkraft betroffen.

Das Raumordnungsverfahren dient nach § 18 Abs. 3 LplG dazu, festzustellen,

1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt,

2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Gegenstand der Prüfung sollen nach § 15 Abs. 1 S. 3 ROG auch ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen sein.

Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele (Z) der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von öffentlichen Stellen u.a. bei Bauleitplanverfahren zu beachten.

Grundsätze (G) der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Mensch, Tiere und Pflanzen,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung, § 18 Abs. 2 LplG).

Im Raumordnungsverfahren geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob die geplante Erweiterung des Rohstoffabbaus im dargestellten Umfang am vorgesehenen Standort unter den Gesichtspunkten der Raumordnung geeignet ist, bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das Vorhaben sprechen, oder

durch Auflagen ausgeräumt werden können. Seinem Wesen nach ist das Raumordnungsverfahren ein vorgelagertes Verfahren, das den jeweils fachlich erforderlichen Zulassungsverfahren vorausgeht. Es soll in einem frühen Stadium ohne Überfrachtung mit fachlichen oder technischen Details die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen. Prüfungsmaßstab der raumordnerischen Beurteilung sind nach §§ 15 ROG und §§ 18, 19 LplG ausschließlich die Gesamtheit der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, wie sie insbesondere in § 2 Abs. 2 ROG, im LEP und im Regionalplan Donau-Iller mit seinen nachfolgenden Teiländerungen, hier insbesondere die 3. Teilfortschreibung „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ und die 5. Teilfortschreibung „Nutzung Windkraft“ enthalten sind. Als sonstiges Erfordernis der Raumordnung ist weiterhin der Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zu berücksichtigen¹.

Weitergehende Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften bleiben unberührt. **Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.**

2.2 Belange der Rohstoffsicherung

Obwohl originär zum Kapitel B IV 3.2. „Wirtschaft“ des aktuell gültigen Regionalplans gehörend, wird dieser Belang aufgrund des Prüfungsgegenstands vorgezogen und herausgehoben behandelt.

Der Vorhabenträger plant den Neuaufschluss eines Steinbruchs, da am aktuellen Standort „Gelber Stein“ keine Erweiterungsmöglichkeit mehr besteht. Das neue Abbaugelände Fischersberg liegt überwiegend auf einer forstwirtschaftlich genutzten Fläche. Im aktuell verbindlichen Regionalplan ist die Fläche mit keinen räumlichen Festlegungen überlagert.

Am 23.07.2019 erfolgte der Entwurf zur Anhörung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2019. In diesem Regionalplanentwurf ist die geplante Abbaufäche Fischersberg teilweise als raumordnerisches Ziel, sog. Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A) PS B IV 3 Z(3), und teilweise als raumordnerischer Grundsatz, sog. Vorbe-

¹ Entwurf zur Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2019

haltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VBG-A) PS B IV 3 G(6), dargestellt. Der westliche Bereich des Waldgebietes Fischersberg wird als Vorranggebiet „Ehingen Kirchen“ für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A) ausgewiesen, der östliche Bereich des Waldgebietes Fischersberg wird als Vorbehaltsgebiet „Ehingen Kirchen“ für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VBG-A) ausgewiesen. Im östlichen Bereich ist nach dem Regionalplanentwurf in einem Korridor von ca. 100 m bis zum Vorranggebiet für Windkraft „Ehingen-Deppenhausen“ kein Rohstoffabbau vorgesehen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG *„sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“*

In Plansatz 5.2.1 (G) des LEP wird ausgeführt, dass *„der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offengehalten werden.“*

In Plansatz 5.2.3 (Z) des LEP finden sich Vorgaben für die Regionalverbände zur Festlegung von Abbau- und Sicherungsbereichen:

„In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.“

„Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.“

Plansatz 5.2.4 (G) LEP lautet unter anderem:

„Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.“

„In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird“. [...]

Plansatz B.IV.3 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalplanentwurfs vom 23.07.2019 führt aus, dass

(G) (1) „Die Gewinnung oberflächennaher, mineralischer Rohstoffe in der Region soll sparsam sowie umwelt- und flächenschonend erfolgen. Dazu sollen eine ressourceneffiziente Nutzung und der größtmögliche Einsatz von geeigneten, umweltverträglichen Recyclingmaterialien angestrebt werden.“

(G) (2) „Vor der Erschließung neuer Gewinnungsstandorte sollen vorhandene Gewinnungsstellen zunächst vollständig ausgeschöpft werden. Dazu soll unter Berücksichtigung insbesondere der wasserwirtschaftlichen, ökologischen und land- bzw. forstwirtschaftlichen Erfordernisse auch eine Erweiterung des Abbaus in die Tiefe geprüft werden.“

Nach Plansatz 3.2.1 der aktuell gültigen 3. Teilfortschreibung „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ sollen *„die in der Region Donau-Iller vorkommenden oberflächennahen Bodenschätze wie Kies, Sand, Kalkstein, Mergelstein, Ton bzw. Lehm und Bentonit [sollen] für die Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit gesichert und bei Bedarf erschlossen werden.“*

Nach der aktuell gültigen 3. Teilfortschreibung „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ ist für das Gebiet des neu geplanten Steinbruchs Fischersberg keine Fläche für den Abbau oder die Sicherung von Rohstoffen vorgesehen. Die Ausweisung eines Großteils der geplanten Abbaufäche für den neuen Steinbruch Fischersberg erfolgt erst im Regionalplanentwurf.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) hält die Abbauwürdigkeit der hochreinen Kalksteine im Plangebiet für nachgewiesen, und befürwortet den geplanten Neuaufschluss des Steinbruchs Fischersberg. Wie der Vorhabenträger darlegt, ist im derzeitigen Abbaugbiet des Steinbruchs „Gelber Stein“ in Ehingen-Kirchen aktuell noch von einer Restlaufzeit von etwa fünf Jahren auszugehen. Eine Erweiterung am bestehenden Standort „Gelber Stein“ ist nicht möglich.

Die Steuerung des raumbedeutsamen Rohstoffabbaus ist originäre Aufgabe des Regionalverbands. Dieser hat auf Grundlage einer Bedarfsprognose für jeweils 20 Jahre

Vorranggebiete für den Abbau, und für die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen ermittelt, einer raumordnerischen Prüfung unterzogen und im Regionalplanentwurf festgelegt. Die gegenständliche Fläche wurde dabei nach Abwägung der in der ersten Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf beibehalten. Damit wurde in der regionalplanerischen Abwägung zum derzeitigen Planungsstand die Raumverträglichkeit des Abbaus an dieser Stelle festgestellt. Da die Raumverträglichkeit vom Regionalverband nachzeitigem Planungsstand positiv beantwortet wird, und sich der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen keine Gründe aufdrängen die zu einer anderen Beurteilung führen, ist die Frage der Raumverträglichkeit des Abbaus gegeben.

Der Südteil des Fischersbergs wurde durch sieben Bohrungen erkundet. Nach den Untersuchungen des Vorhabenträgers sind hochreine Kalksteine mit CaCO_3 -Gehalten von > 98,5% zu erwarten. Durch die Ergebnisse von sieben Bohrungen des Vorhabenträgers im Plangebiet, die alle durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) bestätigt wurden, wird im Ergebnis die Einschätzung des Regionalverbands Donau-Iller bezüglich der Festlegung von Gebieten für den Rohstoffabbau, hier zur Gewinnung des seltenen, und hochwertigen Rohstoffs Hochreiner Kalke bestätigt.

Der Vorhabenträger trägt mit einer jährlichen Produktionsmenge von 400.000 – 500.000 Tonnen zur Versorgung der Region und der umliegenden Regionen mit dem gewonnenen Rohstoff bei. Der aktuell genehmigte Abbau am Standort „Gelber Stein“ des Steinbruchs Ehingen-Kirchen deckt diesen Bedarf noch für ca. 5 Jahre. Damit kann der Planungszeitraum von 20 Jahren für den kurzfristigen Abbau, welcher der Regionalplanung zugrunde liegt, nicht mehr abgedeckt werden.

Die Frage der Erforderlichkeit konzentriert sich deshalb darauf, ob eine Inanspruchnahme bereits jetzt erfolgen muss, oder ob die Verbindlichkeit des Regionalplans abgewartet werden kann.

Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens ist daher die Prüfung der Raumverträglichkeit für den Abbau von Hochreinem Kalkstein auf einer Fläche, die im derzeit gültigen Regionalplan mit der 3. Teilfortschreibung „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalverbandes Donau-Iller nicht für den Rohstoffabbau festgelegt ist, im aktuellen Regionalplanentwurf jedoch als zukünftiges Vorranggebiet für den Ab-

bau von Rohstoffen und als zukünftiges Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Rohstoffen vorgesehen ist. Außerdem ist zu beurteilen, dass die östliche Abbaugrenze des neu geplanten Steinbruchs Fischersberg ca. 100 m weiter in östliche Richtung geht, als die im Regionalplanentwurf dargestellte östliche Abbaugrenze.

Eine wesentliche Zielsetzung der Landes- und Regionalplanung ist es, Abbaustätten vollständig abzubauen, bevor neue Lagerstätten erschlossen werden und den anfallenden Rohstoff möglichst umfassend abzubauen. Der Vorhabenträger hat die Probleme beschrieben, die ein späterer Abbau am Standort „Gelber Stein“ mit sich bringen würde. Dies ist aus Sicht des Regierungspräsidiums nachvollziehbar und schlüssig. Mit Blick auf die Gefährdung der Region bezüglich der Versorgung mit dem Rohstoff Hochreiner Kalkstein aus dem aktuellen Abbaugebiet aufgrund der dort noch vorhandenen Rohstoffvorkommen für lediglich ca. 5 Jahre, sieht das Regierungspräsidium die Erforderlichkeit des vorgezogenen Abbaus daher als gegeben an. Um die Qualität des Hochreinen Kalksteins am aktuellen Standort „Gelber Stein“ aufrecht erhalten zu können und diese Lagerstätte möglichst vollständig ausbeuten zu können, ist es notwendig, qualitativ hochwertiges Material aus dem neu geplanten Abbaugebiet Fischersberg an den aktuell betriebenen Standort „Gelber Stein“ zu bringen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist aus organisatorischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen somit erforderlich.

Der Regionalverband hat im Regionalplanentwurf ein Vorranggebiet mit einer Bedarfprognose von 20 Jahren für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A) ausgewiesen. In diesem Gebiet wäre ein Rohstoffabbau zulässig. Darüber hinaus hat der Regionalverband ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VBG-A), ebenfalls mit einer Bedarfprognose von 20 Jahren ausgewiesen. Ein Rohstoffabbau auf dieser Fläche wäre erst zulässig, wenn zuvor das Vorranggebiet vollständig abgebaut wäre. Vorliegend hat der Vorhabenträger den Abbau parallel im Vorranggebiet, als auch im Vorbehaltsgebiet beantragt. Der Abbau parallel in beiden Gebieten ist betriebstechnisch begründet. Der Abbau soll von Süd nach Nord erfolgen. Dieser Abbau entspricht einem schlüssigen Abbaukonzept, welches insbesondere unter Berücksichtigung des neuen Werksstandortes sinnvoll erscheint. Von daher wird in vorliegendem Fall ein paralleler Abbau sowohl im Vorranggebiet als auch im Vorbehaltsgebiet als raumordnerisch vertretbar bewertet.

2.2.1. Planung des Vorhabenträgers

Nach den Planungen des Vorhabenträgers ist die östliche Abbaugrenze des neu geplanten Steinbruch Fischersberg ca. 100 m weiter östlich, als die im Regionalplänenwurf dargestellte östliche Grenze des Vorbehaltsgebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dadurch rückt der Steinbruch direkt an ein bereits rechtskräftig bestehendes Vorranggebiet für Windkraft heran, wodurch raumordnerische Konflikte entstehen. Östlich der Abbaufäche ist sowohl im aktuell gültigen Regionalplan (5. Teilfortschreibung Windkraft) des Regionalverbandes Donau-Iller, als auch im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, ein Vorranggebiet für Windkraft festgesetzt („Ehingen-Deppenhausen“).

2.2.2. Beurteilung Rohstoffabbau im Hinblick auf das rechtskräftig festgesetzte Vorranggebiet für Windkraft „Ehingen-Deppenhausen“

Das Vorranggebiet für Windkraft „Ehingen-Deppenhausen“ dient dem Schutz des Gebiets zur Windkraftnutzung vor anderen raumbedeutsamen Vorhaben. Es ist somit zu prüfen, ob das Vorhaben Fischersberg mit den Anforderungen der Raumordnung in Einklang steht. Das heißt, es ist sicher zu stellen, dass mögliche raumbedeutsame Windkraftanlagen im Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ errichtet und betrieben werden können.

Nach dem planerischen Willen des Regionalverbandes Donau-Iller ist die raumordnerische Ausgestaltung so gelagert, dass durch den geplanten Steinbruch Fischersberg keine negativen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in dem Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ anzunehmen sind. Dies ergibt sich aus dadurch, dass der Regionalverband einen ausreichend großen Abstand zwischen den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und dem Windkraftvorranggebiete „Ehingen-Deppenhausen“ eingehalten hat. Der planerische Wille des Regionalverbandes Donau-Iller ergibt sich darüber hinaus auch aus den nachfolgend aufgeführten Plansätzen der 5. Teilfortschreibung (Windkraft), welche wie folgt formuliert sind:

(Z) „Innerhalb dieser Gebiete können regionalbedeutsame Windkraftanlagen gebaut und betrieben werden. Nutzungen und Vorhaben, die dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen entgegenstehen, sind nicht zulässig.“

Das Vorranggebiet für Windkraft „Ehingen-Deppenhausen“ hat eine Flächengröße von 45 ha. Im Regionalplanentwurf ist ein planerischer Abstand von ca. 100 m zwischen dem Vorranggebiet Windkraft und dem geplanten Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VBG-A), ein planerischer Abstand von ca. 300 m zwischen dem Vorranggebiet Windkraft und dem geplanten Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A), vorgesehen.

Dieser Abstand ergibt sich aus der 1. Begründung zu den Plansätzen B V 2.1 (Windkraft) auf Seite 127 des Regionalplanentwurfs. Hierin wird formuliert, dass *„... die planerische Vorgehensweise wird ausführlich im „Erläuterungsbericht zum planerischen Vorgehen“ dargestellt, welcher einen Anhang zur 5. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“ bildet. Die dort erläuterten harten und weichen Tabukriterien sowie ggf. festgelegte Mindestabstände hierzu sind Bestandteil der 5. Teilfortschreibung (Begründung). ...“*

Im Erläuterungsbericht zum planerischen Vorgehen der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“, Ziff. 4.3.7 (Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung) ist ausgeführt, dass *„...alle Rohstoffabbauflächen und regionalplanerischen Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sowie ein Mindestabstand hierzu von 30 m werden unabhängig von der Rohstoffart des Vorkommens als Tabubereiche berücksichtigt. Im Einzelfall können jedoch deutlich größere Abstände notwendig sein. Dies betrifft insbesondere Bodenschätze, deren Gewinnung Sprengungen erforderlich machen. Die bayrische Oberste Landesplanungsbehörde empfiehlt in diesem Fall einen Abstand von 300 m zwischen Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen und Vorranggebieten für Windkraftanlagen einzuhalten.“*

Festlegungen des Regionalplans zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Vorbehaltsgebiete) sind daher auch im Hinblick auf Ihre Vereinbarkeit mit der Windkraftnutzung zu prüfen. Derartige Flächenüberschneidungen mit der vorliegenden Planungskulisse (Vorranggebiete) liegen jedoch nicht vor.“

Das als Ziel der Raumordnung festgelegte Windkraftvorranggebiet ist Bestandteil der 5. Teilfortschreibung (Windkraft) des Regionalplans Donau-Iller, welche am 23.12.2015 in Kraft getreten ist. Die Auswirkungen eines Steinbruchbetriebes in Bezug auf Windkraft sind daher umfassend zu beleuchten.

Auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Windkraftanlagen im Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ errichtet sind, so ist dennoch zu berücksichtigen,

dass Nutzungen und Vorhaben innerhalb des Windkraftvorranggebietes, und Nutzungen und Vorhaben die raumordnerisch an das Windkraftvorranggebiet angrenzen, aus Sicht der Raumordnung nur dann zulässig sind, wenn sie der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen nicht entgegenstehen.

Hierzu wurde vom Vorhabenträger ein Geotechnisches Gutachten zur Standsicherheit der Steinbruchabbauböschung unter Berücksichtigung einer Windkraftanlage im Nahbereich für das projektierte Abbaugelände Fischersberg vom 13.04.2022 von Herrn Prof. Dr. Schrodi, ein sprengtechnisches Gutachten über die Entstehung und Vermeidung von Steinflug auf die Umgebung durch Sprengarbeiten insbesondere auf in der Nähe geplante Windkraftanlagen im Steinbruch „Fischersberg“ vom 14.03.2022 von Herrn Olaf Hoyer, eine Sprengerschütterungsprognose vom 27.01.2020 von Herrn Herzog, eine Sprengerschütterungsprognose / WEA vom 02.06.2022 von Herrn Prof. Dr. Rahm und ein Geotechnisches Gutachten zum erforderlichen Abstand der Abbaukante von den Windkraftvorrangflächen vom 29.01.2019 von der Henke und Partner GmbH vorgelegt.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat hierzu mit Stellungnahme vom 21.07.2022 ausgeführt, dass *„...sich unterschiedliche Mindestabstände ergeben, die zwischen der Abbaukante und den Windkraftanlagen einzuhalten sind. Während eine Standsicherheit der Steinbruchabbauböschung bereits bei einem Abstand der Windkraftanlage von ca. 25 Metern errechnet wird, liegt der Mindestabstand aufgrund des Steinflugs bei ca. 50 Metern und aufgrund der Sprengerschütterungen je nach Gutachten zwischen 50 und 60 Metern.“* Weiter wird ausgeführt, dass *„in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Steinbruchs werden Belange der Windkraftanlagen ebenso eine Rolle spielen, wie auch die Belange des Steinbruchs in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen. Denkbar wären z. B. Maßnahmen zur Minimierung von Sprengerschütterungen und Steinflug wie auch Maßnahmen bei Eiswurfgefahr oder Schattenwurf der Windkraftanlagen. Details hierzu müssten im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.“*

Nach den fachlichen Ausführungen des Landratsamtes kommt man somit im Rahmen des Günstigkeitsprinzips zugunsten des Antragstellers zu dem Ergebnis, dass ein Mindestabstand von 50 m zwischen der westlichen Grenze des Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ und der Abbaukante einzuhalten ist. Ebenfalls im Rahmen

des Günstigkeitsprinzips ist nach den textlichen Ausführungen des Regionalplänenwurfs und der Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller vom 06.07.2022 davon auszugehen, dass der Mindestabstand auf bis zu 30 m reduziert werden kann, wenn die in den verschiedenen Sprenggutachten aufgeführten Auflagen und, ggf. weiter notwendige Auflagen, eingehalten werden. Bei Reduzierung des Mindestabstands auf 30 m ist durch Nachweis und ggf. Auflagen sicherzustellen, dass durch den Kalksteinabbau und durch Sprengungen im Kalksteinbruch keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung des festgesetzten Vorranggebiets für Windkraft „Ehingen-Deppenhausen“ erfolgen und jederzeit Windräder jeder Art und Größe innerhalb des gesamten Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ baulich errichtet und betrieben werden können.

Sowohl nach den Ausführungen des Rechtsbeistands des Vorhabenträgers mit Schreiben vom 25.04.2022 (Seite 4) an die SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co KG, als auch nach den Ausführungen des Regionalverbands Donau-Iller vom 06.07.2022, ist die westliche Grenze des Vorranggebiets für Windkraft an der östlichen Kante der Waldfläche Basamshart/Fischersberg anzunehmen.

2.2.3. Zwischenergebnis

Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Festlegungen und den darüber hinaus erforderlichen Abstandsflächen zwischen einem Gesteinsabbau und angrenzender Windkraftnutzung geht das Regierungspräsidium Tübingen mit den vorliegenden Unterlagen davon aus, dass keine Einschränkung durch den Gesteinsabbau auf das Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ bei Einhaltung eines Mindestabstands von 50 m zwischen der westlichen Grenze des Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ und der Abbaukante besteht. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann der Mindestabstand durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis auf 30 m verkürzt werden, wenn vom Vorhabenträger nachgewiesen wird, dass keine Einschränkungen auf das Windkraftvorranggebiet durch den Gesteinsabbau bestehen. Dies ist durch Einhaltung der in den sprengtechnischen Gutachten aufgeführten Auflagen und ggf. weiter notwendigen Auflagen durch das Landratsamt sicherzustellen. Dem geplanten Kalksteinabbau am Standort in Fischersberg stehen bei einem Mindestabstand von 50 m zwischen der westlichen Grenze des Windkraftvorranggebietes

„Ehingen-Deppenhausen“ und der Abbaukante keine verbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Das Vorhaben ist darüber hinaus auch mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zum Rohstoffabbau vereinbar.

2.3 Raumordnerische Belange außerhalb des Umweltbereichs

2.3.1 Allgemeine raumstrukturelle Belange

Auswirkungen auf allgemeine raumstrukturelle Belange (Raumkategorie, Zentrale Orte, Entwicklungsachsen) sind nicht zu erwarten. Auch in den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung wurde hierzu nichts vorgetragen.

Eine Prüfung der Erfordernisse der Raumordnung bestätigt diese Einschätzung, so dass weitere Ausführungen hierzu entbehrlich sind.

2.3.2 Siedlungswesen und Gewerbliche Wirtschaft, Tourismus

Gegenstand dieses Kapitels sind die Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene bzw. hinreichend konkret geplante Siedlungsbereiche sowie die gewerbliche Wirtschaft und den Tourismus vor dem Hintergrund der siedlungsstrukturellen Vorgaben der Raumordnung. Die Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt auf die Menschen einwirken - insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, durch Lärm oder die Wirkungen auf die Naherholung - und die mit der Siedlungsstruktur in engem Zusammenhang stehen, werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Kapitel Mensch/Wohnumfeld bzw. Landschaftsbild und Erholung thematisiert.

Der Abbau von Rohstoffen stellt für den Raum Ehingen und darüber hinaus, einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Der Belang gewerbliche Wirtschaft wird unterstützt, da der Vorhabenträger als gewerbliches Unternehmen mit einem künftigen Abbau langfristige Planungssicherheit für den Abbaustandort Fischersberg erhält.

Eine touristische Einrichtung, die für den regionalen und überregionalen Tourismus von Bedeutung ist, ist das Schloss Mochenwangen, die durch das Vorhaben allerdings nicht beeinträchtigt wird. Weitere Ausführungen, insbesondere im Hinblick auf das erforderliche Beweissicherungsverfahren, erfolgen in Kapitel 2.4.7 dieser Entscheidung.

2.3.3 Freiraumstruktur und Regionales Freiraumkonzept

Unter dem Kapitel „Freiraumstruktur“ sind insbesondere die freiraumbezogenen landschaftlichen Ziele und Grundsätze zusammengefasst. Im nachfolgenden Kapitel wird deshalb das Vorhaben den freiraumbezogenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gegenübergestellt, soweit diese nicht im Rahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt werden. Die Themen „Wasser“ und „Erholung“ werden umfassend in der Raumordnerischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung behandelt. Im Regionalplan und Regionalplanentwurf als Ziele der Raumordnung festgelegte Regionale Grünzüge und Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Als ein wesentlicher Bestandteil der Freiraumnutzung nehmen Land- und Forstwirtschaft im raumordnerischen Kontext eine zentrale Stellung ein. Eine Vielzahl der planerischen Vorgaben betreffen beide Nutzungskategorien. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden die wesentlichen Plansätze nachfolgend für beide Nutzungsarten vorangestellt.

Nach dem LEP sollen im ländlichen Raum im engeren Sinne *„die Land- und Forstwirtschaft als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können“* (PS 2.4.3.5 Z).

„Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zu erhalten und zu entwickeln“ (PS 5.3.1 G).

„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren“ (PS 5.3.2 Z).

2.3.3.1 Landwirtschaft

Das geplante Abbaugelände umfasst ca. 7,25 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Nachfrage nach landwirtschaftlicher Fläche im Alb-Donau-Kreis ist hoch. In den letzten 20 Jahren wurde die landwirtschaftliche Fläche um durchschnittlich ca. 133 ha reduziert, wohingegen die Abbauflächen oberirdischen Materials zugenommen haben. Die abgebaute landwirtschaftliche Fläche von ca. 7,25 ha wird von der Landwirtschaftsverwaltung als landbauwürdig eingestuft. Das Vorhabengebiet selbst ist überwiegend als Waldfläche betroffen.

Als allgemeines Ziel für die Landwirtschaft in der Region legt der Regionalplan Donau-Iller fest, dass *„die bäuerliche Landwirtschaft in der Region Donau-Iller als wichtiger Wirtschaftsfaktor erhalten und weiterentwickelt werden soll. Dadurch soll die Erzeugung gesunder und preiswerter Lebensmittel in ausreichender Menge sowie die Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei möglichst geringer Belastung des Natur- und Wasserhaushaltes gesichert werden. Die Bodenfruchtbarkeit soll erhalten werden.“* (PS B.III. 1.1.1)

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamt Alb-Donau-Kreis weist darauf hin, dass der landwirtschaftliche Flächenverlust in Quantität und Qualität vom Vorhabenträger vollständig zu beschreiben und Maßnahmen zur Minimierung umzusetzen sind.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass eine flächensparende Planung der Werksanlagen stattfindet. Außerdem werden für Ersatzaufforstungen vorrangig Flächen mit Böden mit geringer Ertragsfähigkeit ausgewählt, um landwirtschaftliche Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen nur in unbedingt notwendigem Maß in Anspruch nehmen zu müssen.

Im Regionalplanentwurf als Ziele der Raumordnung festgelegte Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft sind vom Vorhaben nicht betroffen. Bei der nachfolgenden Rekultivierung ist – wie vom Vorhabenträger auch vorgesehen – der landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung jedoch besonderes Augenmerk zu widmen. Insbesondere ist auf eine zügig dem Abbau nachfolgende Rekultivierung zu achten, um den Zeitrahmen für eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst kurz zu halten.

2.3.3.2 Forstwirtschaft

Das geplante Abbaugelände von ca. 31 ha wird vollständig Waldflächen in Anspruch nehmen. Das Waldgelände Fischersberg umfasst als überwiegende Waldfunktion den Erholungswald (überwiegend Stufe 2, teilweise Stufe 1b) sowie Bodenschutzwald.

Aufgrund dieser besonderen Waldfunktionen und den ihnen innewohnenden öffentlichen Interessen sind erhöhte Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen zu stellen.

Nach PS 5.3.4 (Z) LEP ist *„der Wald wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen“*.

PS 5.3.5. (Z) LEP führt aus: *„Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.“*

Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wird ferner in Plansatz B.I.2.2 (G) (1) ausgeführt, dass *„der Wald in der Region Donau-Iller so erhalten und nachhaltig weiterentwickelt wird, dass er auch langfristig den unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionsansprüchen von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gerecht wird.“* B.I.2.2. (G) (2) formuliert: *„...der Erhaltung und Entwicklung von Waldflächen mit überdurchschnittlicher Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung sowie den Waldflächen mit ausgeprägten Schutz- und Erholungsfunktionen für Umwelt und Gesellschaft ist ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Zerschneidung größerer zusammenhängender Waldflächen soll unterbleiben.“*

Seitens der Forstverwaltung (Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, höhere Forstbehörde, Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Forstbehörde) wird auf den Verlust der Waldflächen hingewiesen.

Beträgt die Offenlage des Waldes weniger als 25 Jahre, so ist eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung möglich. Bei einer Dauer von über 25 Jahren würden die Waldfunktionen zu lange fehlen, so dass eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich sei. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Steinbrüche in der Regel wieder vollständig rekultiviert werden können. Von daher sei durch ein schlüssiges Abbau- und Rekultivierungskonzept nachzuweisen, welche Flächen absehbar innerhalb von 25 Jahren wieder in gleicher Art und Güte rekultiviert und aufgeforstet

werden können. Flächen, bei denen dies nicht möglich sei, müssten mit externen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Nach Abschluss des Abbaus ist der Wald ordnungsgemäß wieder aufzuforsten. Art, Lage und Umfang der erforderlichen Wiederaufforstung wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens detailliert zu regeln sein.

2.3.4 Raumbedeutsame Infrastruktur und Verkehr, Ver- und Entsorgung

Raubedeutsame Infrastrukturvorhaben werden durch den geplanten Neuaufschluss des Steinbruch Fischersberg nicht verhindert oder beeinträchtigt. Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass diese Belange ebenfalls nicht tangiert sind.

Die Prüfung der Vereinbarkeit mit raumbedeutsamen Infrastrukturvorhaben beschränkt sich daher auf die Frage, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Belastung der vorhandenen Infrastruktur, im vorliegenden Fall insbesondere der Straßenverkehrsinfrastruktur führen wird. Dabei ist in diesem Kapitel relevant, ob das vorhandene Verkehrsnetz durch den vom Vorhaben generierten Verkehr beeinträchtigt wird. Die Belange der an den Verkehrswegen lebenden Menschen werden in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Kapitel „Mensch/Wohnumfeld und Erholung“² behandelt.

Die Anbindung des Werksstandorts und des Steinbruchs erfolgt über eine Erschließung an die K 7344. Der Transport der Fertigerzeugnisse soll per LKW über die Zuwegung und die K 7344 erfolgen.

Für die Zufahrtsstraße führt der Vorhabenträger aus, dass er die Variante 2 präferiert. Die Erschließung soll von der K 7344 mit einer Linksabbiegespur und geradlinigem Verlauf, sowie einer parallelen Führung zum vorhandenen Wirtschaftsweg mit einer Länge von rund 340 lfm. erfolgen.

Ein Transport auf der Schiene ist mangels Verladestation und aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.

Nach den Vorgaben des Regionalplans Donau-Iller soll *„das Gesamtverkehrssystem der Region Donau-Iller so entwickelt werden, dass die angestrebten Flächennutzungen ermöglicht, die Kommunikation sowie der Leistungsaustausch innerhalb der Region und über die Regionsgrenze hinaus gefördert werden. Hierzu sollen die einzelnen*

² Kapitel 2.4.1

Verkehrsnetze in der Weise ergänzt, ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden, dass die Abwicklung der jeweiligen Verkehrsart

- *unter Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung,*
- *mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, mit möglichst geringem Flächenverbrauch, insbesondere von Wald,*
- *möglichst wirtschaftlich unter Einsparung von Energie*

erfolgen kann.“ (PS B.I.X.1.1)

In der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde vom Fachdienst Straßen angeregt zu prüfen, ob die neue Erschließungsstraße eine Privatstraße oder in die Baulast der Stadt Ehingen übergeht. Ferner sei eine Vereinbarung über die Tragung der Baukosten einer Straße erforderlich. Dies ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beleuchten. Der Einmündungsbereich in die Erschließungsstraße sei auf einer Länge von mindestens 30,00 m und einer Breite von 6,00 m auszubauen und bituminös zu befestigen. Der weitere Verlauf des Weges sei ebenfalls bituminös zu befestigen. Ferner seien im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Einmündungsbereich der Kreisstraße die beidseitigen erforderlichen Sichtfelder einzutragen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die verkehrliche Infrastruktur sind nach Einschätzung des Regierungspräsidiums daher als gering einzustufen.

2.4 Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Raumordnungsverfahren schließt nach § 18 Abs. 2 LplG auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung) ein. Maßstab sind auch bei der raumordnerischen UVP die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Abschließende Regelungen z.B. des zu leistenden Ausgleichs sind Aufgabe des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung können nur Eckpunkte vorgegeben, die Lösbarkeit beurteilt und Maßnahmen in grobem Umfang dargestellt werden, aber keine rechtlich abschließenden und verbindlichen Regelungen für einen späteren Abbau getroffen werden.

Als raumordnerische Leitgedanken sind nachfolgende Grundsätze relevant:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist *„der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen“*.

Der LEP führt im Leitbild der räumlichen Entwicklung aus, *„dass die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern sind. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfaltigkeit und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind unter anderem Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen“* (PS 1.9 G).

Der Regionalplan Donau-Iller formuliert in Plansatz B.I.1.1. Landschaftliches Leitbild, dass *„die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region Donau-Iller gesichert und wo notwendig wiederhergestellt werden sollen.“*

2.4.1 Mensch/Wohnumfeld und Erholung

Unter diesem Schutzgut werden die Aspekte behandelt, die mittel- oder unmittelbar auf die Menschen und das Wohnumfeld einwirken. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die Auswirkungen des durch den Abbau generierten Verkehrs auf die bewohnten Bereiche und auf die Funktion des Freiraums als Naherholungsgebiet und Teil des Wohnumfelds.

Nach dem Leitbild der räumlichen Entwicklung des LEP sind *„bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben“* (PS 1.1 G). Hierzu sind auch *„gesunde Umweltbedingungen anzustreben“* (vgl. PS 1.2 G). Nach PS 5.4.1 G *„ist den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung [...] Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen“*.

Der Regionalplanentwurf des Regionalverbandes Donau-Iller führt in PS B.I.6 (1) (G) aus, dass *„in allen Teilen der Region Freiräume mit besonderer Qualität für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus zu erhalten und zu entwickeln sind, um den Erholungsbedarf der Bevölkerung und damit eine gute Wohn- und Lebensqualität vor Ort zu sichern. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Sicherung siedlungsnaher Wälder.“*

Nach PS B.I.6 (5) (G) sind *„Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Naherholung, für die Kurerholung sowie mit besonderer Ausstattung an erholungsrelevanter Infrastruktur und kulturhistorischen Zeugnissen werden als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. ... hierzu zählen u.a. das Gebiet Landgericht Bussen und Donautal bei Munderkingen.“*

PS B.I.6 (6) (G) führt aus: *„In den Vorbehaltsgebieten für Erholung ist den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Umweltbelastungen, insbesondere Lärmemissionen, sind in diesen Gebieten möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Kulturlandschaft soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden.“*

Vorliegend sind die Auswirkungen eines Abbaus auf der geplanten neuen Abbaufäche Fischersberg zu beurteilen. Der genehmigte Abbau und die genehmigten Betriebsanlagen sind nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Beurteilung.

Im nahen Umfeld des geplanten Steinbruchs Fischersberg befindet sich keine Wohnbebauung. Das geplante Vorhaben befindet sich weit abseits von bestehenden Siedlungsgebieten.

Nach Einschätzung der höheren Raumordnungsbehörde ist daher nicht von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, des Wohnumfeldes und des Freiraums als Naherholungsgebiet als Teil des Wohnumfeldes auszugehen.

2.4.2 Tiere und Pflanzen

Die Untersuchungen und Einschätzungen zum Arten- und Biotopschutz in den Unterlagen beschränken sich nicht nur auf das eigentliche Vorhabengebiet, sondern erstrecken sich auch auf dessen Umfeld. Es sollen dadurch auch mittelbare Auswirkungen des geplanten Gesteinsabbaus erfasst werden.

Im Bereich des geplanten Werksstandortes südöstlich des geplanten Abbaugebietes sowie im Bereich der geplanten Straßenanbindung befinden sich Ackerflächen. Westlich des geplanten Werksstandortes befinden sich Feldgehölze. Das geplante Abbaugebiet selbst ist vollständig bewaldet. Es überwiegen naturferne Mischwaldbestände, durchsetzt von kleinflächigen naturfernen älteren Nadelwaldbeständen. Die Waldflächen seien als naturfern einzustufen, da weitgehend eine Krautschicht fehle. Ferner kommen zwei Schlagfluren sowie ein kleinflächiger Buchenjungwald im geplanten Abbaugebiet vor.

Vorliegend sind zwei naturschutzfachlich bedeutsame Biotope kartiert worden. Nördlich des geplanten Abbaugebietes stockt nahezu flächendeckend ein Waldmeister-Buchenwald durchsetzt mit Rodungsflächen, welche von Buchenjungwuchs dominiert sind. Am nördlichen Rand des Basamshart kommen offene, von Moosen und Flechten überwachsene und von Bäumen verschattete Felsbildungen vor. Im Bereich des geplanten Vorhabens wurden keine FFH-Lebensraumtypen nachgewiesen. Diese existieren nur im erweiterten Untersuchungsraum.

Eine Lebensstätte des geschützten Grünen Besenmooses konnte im nordwestlichen Teil des Basamshart außerhalb des geplanten Abbaugebietes festgestellt werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten außerdem 10 Fledermausarten, die streng geschützte Haselmaus und Zauneidechse sowie 95 Vogelarten nachgewiesen werden, darunter auch der stark gefährdete Grauspecht und die gefährdeten Arten Feldlerche, Fitis, Pirol, Baumfalke, Star und Wespenbussard.

Die kartierten Arten und Strukturen sind in den Unterlagen beschrieben. Auf diese wird verwiesen.

Nach Plansatz 5.1.1 LEP sind

„G *„die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter [...] sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.*

Z *Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern“.*

Der Regionalplan Donau-Iller führt in PS B.I.1.1. aus, dass *„die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region Donau-Iller gesichert und wo notwendig wiederhergestellt werden sollen.“* In PS B.I.1.2. ist festgelegt, dass *„Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen*

in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region möglichst vermieden werden sollen.“

Der Regionalplanentwurf trifft in PS B.I.1. folgende Grundsätze:

(G) (1) *„Die natur- und kulturraumtypische Vielfalt und Eigenart sowie die Tier- und Pflanzenwelt der Region Donau-Iller sind langfristig zu erhalten und zu entwickeln.“*

(G) (2) *„Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei raumbenutzenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“*

Als Auswirkungen des Abbaus werden Flächenverluste, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, Standortveränderung, Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen sowie Abgas- und Staubbelastungen beschrieben. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden aufgelistet. Zur Verminderung der Intensität und Umfang des Waldeingriffes wird der Abbau in 3 Abbauabschnitte unterteilt, mit sukzessiver Wiederverfüllung, Rekultivierung und Wiederbewaldung der einzelnen Abschnitte nach Beendigung des Abbaus. Zur Vermeidung bzw. Minderung im Bereich der Fauna erfolgt eine zeitlich- und räumliche Steuerung der Wald- und Gehölzrodung unter Berücksichtigung artspezifischer Ruhezeiten, zeitgerechte funktionserhaltende Maßnahmen und die Wiederherstellung von Habitaten der betroffenen Arten im Zuge der Rekultivierung. In der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird seitens der Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde – UNB - beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis und höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium – HNB -) darauf hingewiesen, dass die eingereichten Unterlagen bereits eine hohe Qualität und sehr gute Detailschärfe besitzen. Die Ausführungen seien nachvollziehbar und plausibel.

Sowohl die UNB als auch die HNB stellen fest, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine unüberwindbaren Planungshindernisse für das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu erwarten seien.

Die HNB führt aus: *„...wesentlich wird jedoch ein mit den Naturschutzbehörden räumlich und zeitlich abgestimmtes Rodungs- und Rekultivierungskonzept sein, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Haselmaus, für Fledermäuse und streng geschützte waldbewohnende Vogelarten weitest möglich zu vermeiden.“*

Biotope besonderer Bedeutung sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden, die einem speziellen Schutz durch den Regionalplan unterliegen würden. Die Regelungen des speziellen Artenschutzes sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert

abzuarbeiten. Ausschlussgründe sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Sowohl untere als auch höhere Naturschutzbehörde gehen davon aus, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes bei einem entsprechenden Ausgleichskonzept ausreichend berücksichtigt werden können.

2.4.3 Fläche, Boden und Geologie

Der gesamte Untersuchungsraum befindet sich im Naturraum „Hochfläche der Schwäbischen Alb, einschließlich der Vorberge, mit oberflächennahem Karbonatgestein“. Als vorherrschende Bodenformen sind Rendzinen aus Kalksteinschutt und –zersatz sowie Braunerde-Terra fusca als Kalksteinverwitterungslehm festzustellen.

Geologisch handelt es sich bei dem Ausgangsmaterial um die Bodentypen Braunerde-Rendzina (p17), Rendzina (p16), Parabraunerde (t200), Kolluvium (p27), Kolluvium (p26) und Rendzina (p20).

Spezielle Regelungen, die über die oben ausgeführten allgemeinen Vorgaben von ROG, LEP, Regionalplan und Regionalplanentwurf zum Schutz des Bodens hinausgehen, sind für das Vorhabengebiet nicht festgelegt. Die 3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen) legt in PS 3.2.5 fest:

(Z) „Der Abbau von Bodenschätzen sowie die nachfolgende Rekultivierung sollen nach einem Gesamtkonzept für das einzelne Abbaugelände vorgenommen werden. Auf die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne soll unter Einbeziehung des Rekultivierungskonzeptes für die Region Donau-Iller hingewirkt werden.“

Als Auswirkungen des Abbaus werden der Verlust von Bodenschichten, die qualitative und quantitative Veränderung der natürlichen Funktionen des Bodens sowie eine temporäre oder auch dauerhafte Veränderung der Habitateigenschaften und des Arteninventars der Bodenorganismen beschrieben.

In der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange weisen die Bodenschutzbehörden beim Regierungspräsidium und beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis drauf hin, dass aus Sicht des Bodenschutzes keine übergeordneten oder raumordnerischen Einwendungen bestehen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ab einer Vorhabengröße von 0,5 ha die Pflicht zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes bestehe, welches im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorzulegen sei. Außerdem sei die Bestellung einer bodenfachlichen Baubegleitung erforderlich.

Darüber hinaus ist von der höheren Raumordnungsbehörde festzustellen, dass nach § 1 BBodSchG die Bodenfunktionen auch auf den für Arten- und Biotopschutz vorhergesehenen Kompensationsflächen nachhaltig zu sichern sind.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind besonders zu berücksichtigen und nach dem Abbau wiederherzustellen. Naturschutzfachliche Ausgleichflächen sollten nach Möglichkeit auf weniger wertige Standorte konzentriert werden. Der Grad der Wiederverfüllung darf nicht von der Marktsituation abhängig gemacht werden. Sie soll außerdem eine vollständige Wiederherstellung der natürlichen Funktionen zum Ziel haben. Die Böden werden nach der Rekultivierung ggfs. nicht mehr die volle Leistungsfähigkeit erreichen, weshalb die Eingriffe in das Schutzgut Boden mit geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu reduzieren sind. Auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird für das weitere Verfahren hingewiesen. Im Rahmen des baubegleitenden Bodenschutzes ist gemäß DIN 19639 im Sinne der guten fachlichen Praxis im Bodenschutz eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen und ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.

Der Boden ist als Schutzgut in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten. Diese Vorgabe ist unabhängig davon, welcher Nutzung das Schutzgut unterliegt. Nach den vorliegenden Unterlagen und auf Grundlage der Anhörung ist bei isolierter Betrachtung des Schutzguts Boden – eine Gesamtbetrachtung erfolgt im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung – für das Regierungspräsidium kein Aspekt erkennbar, welcher nach derzeitigem Kenntnisstand erwarten lässt, dass diese Grundsätze nicht umgesetzt werden könnten. Der Boden muss ordnungsgemäß abgetragen, gelagert und anschließend wieder eingebaut werden. Dass dabei die Funktionsfähigkeit erhalten wird, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Wie die Nachfolgenutzung dann konkret gestaltet wird, ist Aufgabe der Rekultivierungsplanung, welche die Schutzgüter, aber auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigen muss.

2.4.4 Wasser

2.4.4.1 Oberflächenwasser

Es verlaufen keine dauerhaft wasserführenden Gewässer durch das Vorhabengebiet. Zeitweilig sammelt sich Wasser innerhalb der Geländesenke „Schnakenbach“, welches der Fläche des geplanten Werksstandortes von Osten zufließt und versickert. Es

ist daher ein Graben am Ostrand der Fläche vorgesehen um das zufließende Oberflächenwasser zu sammeln und zum Versickern zu bringen. Die Auswirkungen des geplanten Abbaus sowie erforderliche Maßnahmen sind in den Unterlagen dargestellt. Auch in der Anhörung ergaben sich keine neuen Aspekte. Nach Prüfung der raumordnerischen Vorgaben kommt das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass der geplante Abbau bei Umsetzung der Maßnahmen mit diesen vereinbar ist.

2.4.4.2 Grundwasser

Im Untersuchungsraum ist das Wasserschutzgebiet „Munderkingen“ als WSG Zone III ausgewiesen. Es befinden sich die ausstreichenden Gesteine des Objura im Untersuchungsgebiet, welche in eine Normal- und eine Massenfazies unterteilt werden können. Hinweise auf erhebliche Vorbelastungen des Grundwassers im geplanten Abbaugebiet liegen nicht vor. Das Grundwasservorkommen im untersuchten Bereich wird für die Trinkwasserversorgung genutzt und ist daher von hoher Bedeutung.

Nach dem Ziel in Plansatz 4.3.2 LEP ist *„das Grundwasser als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weiter gehende Auflagen besonders zu schützen“*.

Der Regionalplan Donau-Iller formuliert in PS B.XI.1.1 allgemein:

„Die Wasservorkommen in der Region Donau-Iller sollen als natürliche Lebensgrundlagen und zur Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. Dazu soll der Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer verstärkt und die Abwasserreinigung verbessert werden. Auf einen sparsamen Wasserverbrauch soll hingewirkt werden.“

Nach PS B.XI.1.2. soll *„Grundwasser sowie die Quellwässer und oberirdischen Gewässer, letztere soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder geeignet sind, sollen für die langfristige Wasserversorgung geschützt werden.“* Es wird in der Begründung allgemein ergänzt: *„...da der Wald wie keine andere Vegetationsform ein wirksames Gegengewicht zu den Beeinträchtigungen des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer bildet, ist die Sicherung der Wasservorkommen in der Region stets auch mit der Erhaltung eines gesunden, standortgemäßen Waldes verbunden.“*

Die untere Wasserbehörde des Landratsamt Alb-Donau-Kreis weist darauf hin, dass auf den Seiten 42, 54, 100, 101 sowie 126 des Erläuterungsberichts ausgeführt wird,

dass ein Mindestabstand von 1,00 m gegenüber dem Grundwasser eingehalten werde. Weiter wird darauf hingewiesen, dass im Regelfall aber ein Abstand von 2,00 m zum höchsten Grundwasserstand einzuhalten sei. Da jedoch erst im Jahr 2019 zwei neue Grundwassermessstellen für das geplante Abbauvorhaben errichtet worden sind, liege noch keine langjährige Messreihe vor, so dass nach aktuellem Stand davon auszugehen sei, dass die untere Wasserbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einen Abstand von 2,00 m zum Grundwasserhöchststand fordern werde. Die maximale Abbautiefe werde im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.

Die höhere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen weist darauf hin, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die entsprechenden Nachweise zu erbringen seien, dass vom Gesteinsabbau, der Rekultivierung und dem Betrieb des Schotterwerks keine Gefährdung für das Grundwasser bestehe. Dies sei im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ggf. durch Auflagen sicherzustellen.

Mit der Verminderung und dem Abtragen von Deckschichten entfallen wichtige Schutz- und Filterfunktionen für das Grundwasser. Es besteht somit die Gefahr, dass stoffliche Einträge und Verunreinigungen zunehmen können. Dies kann jedoch durch entsprechende Schutzvorkehrungen vermieden werden.

Das Grundwasser ist als Trinkwasserressource nach den raumordnerischen Vorgaben umfassend zu schützen und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren. Dies gilt insbesondere auch für den Rohstoffabbau.

Es ist davon auszugehen, dass die raumordnerischen Vorgaben eingehalten werden können. Dies wird, wie von den Fachbehörden gefordert und vom Vorhabenträger zugesagt, im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert darzulegen und nachzuweisen sein. Auf raumordnerischer Ebene ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen vereinbar.

2.4.5 Luft und Klima

Die luft- und klimatischen Verhältnisse werden in den Unterlagen beschrieben, die Empfindlichkeit des Schutzguts und die Auswirkungen auf dieses Schutzgut dargestellt. Es wird festgestellt, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das lokale Klima zu erwarten sind. Einwände gegen diese Darstellung wurden auch in der Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nicht erhoben. Auch das Regierungspräsidium kommt bei seiner Prüfung zu keinem anderen

Ergebnis. Der geplante Abbau ist mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutz von Luft und Klima vereinbar.

2.4.6 Landschaft /Landschaftsbild

Unter Landschaftsbild wird in Geographie und Raumplanung das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft verstanden und wird sowohl durch Natur wie auch durch Kultur geprägt. Dabei umfasst der Begriff in der Regel nur die visuell wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Die einzelnen Elemente des Landschaftsbildes können weitgehend natürlichen Ursprungs sein, wie z.B. die Topographie, durch menschliche Tätigkeit beeinflusst, wie Hecken oder Anpflanzungen, oder komplett anthropogen, wie Gebäude oder Straßen. Dabei ist die Wahrnehmung immer subjektiv, weshalb als Beurteilungsmaßstab vor allem die Veränderung des Landschaftsbildes und deren Bewertung herangezogen werden kann.

Der Untersuchungsraum liegt auf der Schwäbischen Alb am Südrand der Mittleren Flächenalb. Die Mittlere Flächenalb ist durch Ablagerungsvorgänge Tertiär geprägt. Hügellandschaften aus Tertiärgesteinen prägen die Mittlere Flächenalb, wohingegen auf den durchlässigen Massenkalken der Wald überwiegt.

Das geplante Abbaugelände weist große Höhenunterschiede auf, vom Hochpunkt mit 592,8 m üNN, mit einem abfallenden Abbaubereich nach Nord, West und Süd auf bis zu 540 m üNN.

Nach dem Leitbild der räumlichen Entwicklung des LEP ist *„die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. [...] Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln“* (PS 1.9 G). In Plansatz 5.2.5 LEP ist als Grundsatz formuliert, dass *„beim Abbau von Lagerstätten die Rekultivierung oder Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen sind“*.

Der Regionalplanentwurf Donau-Iller führt in PS B.I.1. (G) (7) allgemein aus:

„Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden.“

Durch den Abbau wird sich die Geländemorphologie deutlich verändern. Je nach Verfüllungsgrad kann diese Veränderung dauerhaft oder temporär sein. Die visuellen Auswirkungen werden dadurch vermindert, dass die Abbaufäche durch den nördlich angrenzenden Wald sowie randliche Wallschüttungen um das geplante Werk verringert werden und in östliche Richtung ein Waldstreifen von mindestens 30 m bestehen bleibt. Das Gelände steigt zur B 311 hin an, so dass auch von Süden nur eine geringe Sichtbarkeit gegeben ist.

Eine zusätzliche Zerschneidung des Geländes besteht nicht, da der Gesteinsabbau nur ca. ein Viertel des Waldgebietes beansprucht.

Die raumordnerische Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild umfasst zwei Aspekte. Zunächst ist zu bewerten, welche Bedeutung der geplante Standort für das Landschaftsbild in diesem Bereich einnimmt und inwieweit es gegenüber (massiven) Veränderungen empfindlich ist. Da Kalksteinabbau eine temporäre Inanspruchnahme bedeutet, der eine Rekultivierung nachfolgt, ist das Rekultivierungskonzept als zweiter Aspekt in die Beurteilung einzubeziehen.

Landschaft ist kein absolutes Kriterium, sondern unterliegt der raumordnerischen Bewertung und Nutzungsabwägung durch die Landes- und Regionalplanung. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde stellt sich der Standort weder aufgrund seiner eigenen Qualitäten noch aufgrund seiner Bedeutung für das Landschaftsbild im Untersuchungsraum als besonders herausragend dar, da er keine strukturgebenden Merkmale aufweist. Durch die Lage und die Vermeidungsmaßnahmen ist der Steinbruch nur vermindert sichtbar.

Während des Abbaus wird es temporär zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der aktuellen Waldfläche kommen. Diese sind durch entsprechende Verminderungsmaßnahmen so weit als möglich zu minimieren.

Aus Sicht des Regierungspräsidiums ist das vom Vorhabenträger vorgetragene Rekultivierungskonzept schlüssig. Es handelt sich um ein Grobkonzept, welches im nachgelagerten Genehmigungsverfahren noch präzisiert werden muss. Anhand des Grobkonzeptes ist jedoch erkennbar und raumordnerisch zu bewerten, dass die landschaftlichen Beeinträchtigungen vermieden bzw. vermindert werden. Es umfasst mithin eine ausreichende Kompensation der Beeinträchtigungen für die Landschaft und das Landschaftsbild.

2.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vorhabengebiet sind keine Bau- und Kunstdenkmale vorhanden. Archäologische Kulturdenkmale sind bisher ebenfalls nicht bekannt.

Nach dem LEP sind „*Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt und Kulturlandschaft zu erhalten*“ (PS 1.4 G).

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass keine relevanten Sichtbeziehungen zwischen dem neu geplanten Abbaugelände und dem Schloss Mochental bestehen. Da der Vorhabenträger einen neuen Werksstandort im Gebiet Fischersberg erstellen wird, sind die vom LAD geäußerten Bedenken auf eine Beförderung des abgebauten Materials mittels eines Förderbandes oder einer Seilbahn als obsolet zu betrachten. Der Vorhabenträger wird kein Förderband und keine Seilbahn zwischen dem neuen Abbaugelände Fischersberg und dem aktuell betriebenen Steinbruch in Ehingen errichten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Vorhaben mit den Grundsätzen der Raumordnung zum Umgang mit Kulturdenkmälern vereinbar, sofern bei frühzeitigen Bodeneingriffen ein Vertreter der Archäologischen Denkmalpflege anwesend ist. Es ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Rohstoffabbaubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen im Bereich archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Hierfür sei eine schriftliche Terminvereinbarung mit dem LAD notwendig. Sollten sich hier bereits frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen archäologische Befunde zeigen, so ist im Anschluss hieran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Referat 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Um auszuschließen, dass es aufgrund von Sprengungen im geplanten Steinbruch Fischersberg zu Schäden an den landeseigenen Liegenschaften Schloss und Domäne Mochental kommt, ist vor Inbetriebnahme des neu geplanten Steinbruch Fischersberg ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Die Kosten des Beweissicherungsverfahrens hat der Vorhabenträger zu tragen. Details zur Durchführung und zum Umfang des Beweissicherungsverfahrens sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu regeln.

2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung

Leitlinie für die Gesamtabwägung im Raumordnungsverfahren ist der in der Präambel des LEP niedergelegte Nachhaltigkeitsgedanke. Danach ist eine Siedlungs- und Freiraumentwicklung anzustreben, die an sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Effizienz und sparsamer Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen ausgerichtet ist, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und das Land als europäischen Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum stärkt. Speziell für den Rohstoffabbau formuliert der LEP weiter: *„Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen“* (Plansatz 5.2.4 (G)).

Innerhalb dieses Rahmens sind die verschiedenen vom Vorhaben betroffenen Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Steinbruch mit Werksstandort, in welchem auf einer Abbaufäche von rund 31 ha Schotter- und Kalkstein für Industrieprodukte, Bauprodukte und landwirtschaftliche Produkte abgebaut werden soll.

Der Abbau wird in Form eines konventionellen Festgesteinsabbaus auf mehreren Sohlen entwickelt. Nach der Rodung des Waldes und der Beseitigung und Zwischenlagerung der Dreckschichten, erfolgt die Rohstoffgewinnung durch Bohren und Sprengen. Dazu werden lagerstättenabhängig Abbausohlen mit Mächtigkeiten zwischen 15 und 25 m angelegt. Im Regelbetrieb finden ein bis zwei Mal pro Woche Sprengungen statt. Das gelöste Gestein wird mit Hilfe von Baggern, Radladern und Muldenkippern zur Vorbrechanlage transportiert. Das vorgebrochene Gestein wird anschließend den Aufbereitungsanlagen mittels einer Förderbandanlage zugeführt.

Nach den Ausführungen des Vorhabenträgers und den Planungen des Regionalverbandes besteht ein unmittelbarer Bedarf, die Abbaufäche Fischersberg zur weiteren Versorgung der Region mit Kalkstein zu nutzen.

Der aktuell verbindliche Regionalplan Donau-Iller sowie die 3. Teilfortschreibung des Regionalplans „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ enthalten für den Standort Fischersberg keine Festlegungen. Im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (Stand: 23. Juli 2019) wird ein VRG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie ein VBG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt.

Aus den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise, dass dem geplanten Vorhaben grundlegende Ausschlussgründe entgegenstehen würden. Allerdings sind raumordnerische Belange dahingehend zu untersuchen und zu beleuchten, dass ein Konflikt mit einem bereits rechtskräftig festgesetzten Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ bestehen.

Mit dem Abbau werden Auswirkungen auf die Bodenfunktionen, die Landwirtschaft und das Landschaftsbild verbunden sein. Der Abbau ist sehr weit von der nächsten Wohnbebauung entfernt, so dass kein siedlungsnaher Freiraum, welcher vor allem für die Feierabend- und Wochenenderholung eine hohe Relevanz besitzt, in Anspruch genommen wird. Aufgrund der derzeitigen Nutzung sowohl auf der Vorhabenfläche als auch im Umfeld sind die Auswirkungen auf Flora und Fauna nicht so gravierend und über entsprechende Maßnahmen, insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), zu vermeiden. Auswirkungen auf die raumstrukturellen Festlegungen der Raumordnung sind nicht zu erwarten.

In die Abwägung ist neben den beschriebenen Auswirkungen einzustellen, dass die Bereitstellung von Rohstoffen in ausreichender Menge und Güte ein wichtiges Element für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region, aber auch von Nachbarregionen darstellt. Dies sicherzustellen ist Aufgabe der Regionalplanung. Gerade der Landkreis Alb-Donau-Kreis mit seinen zahlreichen Abbaustellen ist ein wichtiger Baustein für die Versorgung der Region Ehingen und der umliegenden Landkreise. In der Planung des Regionalverbands Donau-Iller für die nächsten 40 Jahre ist der Standort Fischersberg daher als zukünftiges VRG für den Abbau und als VBG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen.

Wesentliches Element der Rohstoffabbauplanung ist auch der Grundsatz, bestehende Abbaustellen möglichst vollständig in Fläche und Tiefe abzubauen, bevor neue Abbaustätten erschlossen werden, da dies in der Regel landschaftsverträglicher ist als ein Neuaufschluss. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass eine Weiterentwicklung

des aktuell betriebenen Steinbruchs am bereits bestehenden Standort nach Norden und Nordosten wegen fehlenden Sicherheitsabstandes zur Ortschaft Kirchen und eine Erweiterung in südwestliche Richtung aufgrund der Nähe zum Schloss Mochental nicht mehr möglich ist.

Deshalb ist der Neuaufschluss eines Steinbruchs am Standort in Fischersberg notwendig. Tatsächlich wird der Rohstoff Kalkstein in ganz erheblichem Umfang benötigt. In der Gesamtbetrachtung weist die geplante Abbaufäche keine besonderen Merkmale auf, welche einem Abbau entgegenstehen würden. Dies gilt über alle Schutzgüter und raumstrukturellen Belange hinweg. Bei Beachtung und Umsetzung der vorgeschlagenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich die Auswirkungen auf ein verträgliches Maß reduzieren. Auch mit Blick auf den gesamten Umkreis von Fischersberg sind mit der geplanten Erweiterung keine gravierenden Auswirkungen erkennbar.

Besonderes Augenmerk ist bei der Abwägung auf das Thema des Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ zu richten, welches sich direkt an das geplante Abbaugebiet anschließt. Das Vorranggebiet für Windkraft „Ehingen-Deppenhausen“ dient dem Schutz des Gebiets zur Windkraftnutzung vor anderen raumbedeutsamen Vorhaben.

Nach dem planerischen Willen des Regionalverbandes Donau-Iller ist die raumordnerische Ausgestaltung so gelagert, dass durch den geplanten Steinbruch Fischersberg keine negativen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in dem Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ anzunehmen sind. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass der Regionalverband im Regionalplanentwurf einen planerischen Abstand von ca. 100 m zwischen dem Vorranggebiet Windkraft und dem geplanten Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VBG-A) vorgesehen hat. Auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Windkraftanlagen im Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ errichtet sind, ist eine raumordnerische Abwägung und Entscheidung dahingehend zu treffen, dass sichergestellt ist, dass durch den Kalksteinabbau und durch Sprengungen im Kalksteinbruch keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung des festgesetzten Vorranggebietes Windkraft erfolgen und Windräder jeder Art und Größe innerhalb des gesamten Windkraftvorranggebietes jederzeit baulich errichtet und betrieben werden können.

Hierzu wurden vom Vorhabenträger verschiedene Gutachten vorgelegt.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis kam hierzu mit Stellungnahme vom 21.07.2022 zu der fachlichen Einschätzung, dass eine Standsicherheit der Steinbruchabbauböschung bereits bei einem Abstand von 25 Meter, der Mindestabstand bei Steinflug bei ca. 50 Meter und aufgrund der Sprengerschütterungen zwischen 50 und 60 Metern erforderlich sei. Nach den fachlichen Ausführungen des Landratsamtes kommt das Regierungspräsidium Tübingen somit im Rahmen der Gesamtabwägung und unter Beachtung des Günstigkeitsprinzips zugunsten des Antragstellers zu dem Ergebnis, dass ein Mindestabstand von 50 m zwischen der westlichen Grenze des Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ und der Abbaukante einzuhalten ist. Ebenfalls im Rahmen des Günstigkeitsprinzips kann der Mindestabstand durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf bis zu 30 m reduziert werden, wenn die in den verschiedenen Sprenggutachten aufgeführten Auflagen, und ggf. weiter notwendige Auflagen, eingehalten werden. Die westliche Grenze des Vorranggebietes für Windkraft ist an der östlichen Kante der Waldfläche Basamshart/Fischersberg anzunehmen.

Für die Entscheidung des Regierungspräsidium Tübingen ist ausschlaggebend, dass bei einem Abstand von 50 m für den Vorhabenträger eine mehr als ausreichend große Abbaufäche bestehen bleibt die eine Planungssicherheit für mindestens 30 Jahr ermöglicht. Andere Einschränkungen als eine geringfügige Reduzierung der Abbaufäche bestehen für den Vorhabenträger nicht. Bei einem Abstand von 50 m, als auch bei einem auf 30 m reduzierten Abstand muss jederzeit sichergestellt sein, dass zu keinem Zeitpunkt Beeinträchtigungen oder Einschränkungen auf die Nutzung des festgesetzten Vorranggebietes für Windkraft „Ehingen-Deppenhausen“ bestehen. Das heißt es muss gewährleistet sein, dass jederzeit Windräder jeder Art und Größe innerhalb des gesamten Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ baulich errichtet und betrieben werden können. Aus den Antragsunterlagen, der fachlichen Einschätzung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 21.07.2022 und entsprechenden Erkenntnissen aus dem jetzigen Abbau im aktuellen Steinbruch, ergeben sich keine Hinweise auf Einschränkungen des Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ unter Einhaltung eines Mindestabstands von 50 m zwischen der westlichen Grenze des Windkraftvorranggebietes Ehingen-Deppenhausen und der Abbaukante.

Grundwasser wird durch den Abbau nicht beeinträchtigt. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird der Vorhabenträger aber auf jeden Fall nachweisen müssen,

dass, und unter welchen Voraussetzungen, der Schutz des Grundwassers auch zukünftig gewährleistet bleibt.

Unter der Maßgabe, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, durch den Gesteinsabbau, der Rekultivierung und den Betrieb des geplanten Schotterwerks keine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht, und die Maßgaben aus dieser raumordnerischen Beurteilung eingehalten werden, ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Tragende Überlegung dieser Beurteilung ist, dass der Bereich insgesamt über alle Belange hinweg betrachtet keine herausragenden Merkmale aufweist und gegenüber einer Inanspruchnahme durch Gesteinsabbau relativ unempfindlich ist. Bei der gegebenen Situation kann hier den Belangen des Rohstoffabbaus der Vorrang vor den übrigen raumordnerischen Belangen eingeräumt werden, wobei der genannte Abstand zum Vorranggebiet Windkraft „Ehingen-Deppenhausen“ einzuhalten ist.

III Abschließende Hinweise

1 Rechtliche Wirkung der Raumordnerischen Beurteilung

Nach § 15 ROG i.V.m. § 18 Abs. 5 LplG ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Sie ist als abwägungsrelevanter Belang in die Abwägungsvorgänge und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Rechtsvorschriften über die Zulassung des Vorhabens bleiben unberührt. Danach erforderliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Planfeststellungen usw. werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

2 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Nach § 15 ROG i.V.m. § 19 Abs. 8 LplG ist die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Vorliegend sind keine Gründe erkennbar, weshalb von dieser Regel abgewichen werden müsste. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben (§ 19 Abs. 8 LplG).

3 Kostenentscheidung

Die raumordnerische Beurteilung ist nach den §§ 1, 3, 4, 5 und 7 des Landesgebüh-
rengesetzes³ - LGebG - in Verbindung mit der Gebührenordnung⁴ und Ziff. 23.1 des
Gebührenverzeichnisses gebührenpflichtig. Persönliche oder sachliche Gebührenfrei-
heit besteht nach §§ 9, 10 LGebG nicht.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

4 Unterrichtung der Beteiligten

Die am Verfahren beteiligten Gemeinden, Behörden und Stellen erhalten eine Ab-
schrift der raumordnerischen Beurteilung.

gez.

Hipp

³Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004; zuletzt geändert durch Artikel 13 des Ge-
setzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)

⁴ Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Lei-
stungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenver-
ordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) vom 22. April 2020; geändert durch Verordnung vom 28.
Oktober 2020 (GBl. S. 963)